Wie kann / sollte man die „Gerichtsvollzieher“ belangen?

Fakt ist, dass bereits der Verstoß gegen §13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz AUTOMATISCH zu § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz führt (Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes).

Mustertext:

Hiermit erstatte ich Strafanzeige mit Strafantrag und Antrag auf Strafverfolgung gegen Herr / Frau Ober/Gerichtsvollzieher/In

Wegen

Amtsanmaßung, versuchter Nötigung, versuchter Erpressung, Verfolgung Unschuldiger und aller sonstigen in Frage kommenden Gesetzesverstöße.

Die o.g. Person beruft sich auf §882 c/d der ZPO, lässt jedoch hierbei grob fahrlässig außer Acht, dass der zugrundeliegende § 882 ZPO - OHNE Zusatz - ist und nach diesem hat erst ein Urteil, also somit ein ordentliches Mahnverfahren zu erfolgen, um eine Eintragung in das Schuldnerregister erstellen zu dürfen.

§ 261 BGB
Durch den Wegfall „ohne“ von Abs. 1 (ohne das Zitiergebot zu beachten) mangelt es an einer Rechtsgrundlage zur Abgabe einer „Eidesstattlichen Versicherung“. Der Wegfall bedeutet NICHT, dass nun jeder eine solche EV abnehmen darf. Der/Die O/GV handelt NICHT gesetzeskonform. Man könnte auch sagen kriminell.

§ 13 (3) Verwaltungsvollstreckungsgesetz:
„Die Androhung muss sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen. Unzulässig ist die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel und die Androhung, mit der sich die Vollzugsbehörde die Wahl zwischen mehreren Zwangsmitteln vorbehält.“

Im Urteil Az.:1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a) "Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amts im
Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich erfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amts notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind."